



Gemeinde Neufahrn b. Freising
Straßenverkehrsbehörde
Bahnhofstraße 32
85375 Neufahrn b. Freising

Sachbearbeiter	Telefon	Zimmer-Nr.
Frau Hoisl	08165 / 9751 - 132	E05
Herr Ratajszak	08165 / 9751 - 131	E05
Email	Fax	
verkehr@neufahrn.de	08165 / 9751 - 290	

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4a, 4b u. 11 Straßenverkehrsordnung

- Besucherparkausweis für Bewohnerparkzone -

Antragsteller

Anschrift

Telefon / Email (freiwillige Angaben)

Mein Wohnsitz befindet sich in einer beschilderten Haltverbots- bzw. Kurzparkzone. Private Stellplätze für Besucher stehen nicht zur Verfügung.

Ich erwarte demnächst Besuch, der sich nicht an die vorgegebenen Parkzeiten halten kann und beantrage daher die Erteilung einer vorübergehenden Ausnahmegenehmigung an meine Besucher für die Überschreitung der vorgegebenen Parkzeiten.

Angaben zum Besucher:

Name _____

Wohnort _____

Dauer des Besuchs: _____

Kennzeichen des Besucher-Fahrzeugs: _____

Fahrzeugart:

PKW

LKW bis 3,5t zGG

Wohnmobil

Motorrad

(siehe Hinweise Nr. 6 und 7)

Bei Antragstellung vorzulegen:

- Personalausweis / Reisepass des Antragstellers

- bitte wenden -

Hinweise

1. Antragsberechtigt ist jeder Bewohner, der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in einer Bewohnerparkzone amtlich gemeldet ist.
2. Der Besucher muss während der Dauer seines Aufenthalts beim Antragsteller wohnen.
3. Das Abstellen des Besucherfahrzeugs zur Weiterreise per Bus, Bahn oder Flugzeug ist nicht gestattet.
4. Eine Ausnahmegenehmigung für Besucher kann längstens für die Zeit von 8 Tagen ausgestellt werden.
5. Für eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung müssen sowohl der Antragsteller als auch der Besucher bei der Gemeinde vorsprechen. Beide Personen haben sich mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.
6. Sollte die Ausnahmegenehmigung für ein Wohnmobil ausgestellt werden, wird darauf hingewiesen, dass das Übernachten in dem Fahrzeug innerhalb der Bewohnerparkzonen nicht gestattet ist und eine unerlaubte Sondernutzung i. S. d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes darstellt. Ein Verstoß führt zur sofortigen Einziehung der Ausnahmegenehmigung und zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens.
7. Wenn die Ausnahmegenehmigung für ein Motorrad ausgestellt wird, hat der Fahrzeughalter dafür zu sorgen, dass der Parkausweis gut lesbar am Fahrzeug befestigt wird. Ausgestellte Verwarnungen durch die kommunale Verkehrsüberwachung aufgrund des Fehlens eines entsprechenden Parkausweises können nicht zurückgenommen werden, unabhängig davon, ob der Parkausweis vergessen oder von Dritten entfernt wurde.
8. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung werden Kosten in Höhe von 10,20 € erhoben (Gebühren-Nr. 264 GebTSt zur GebOST). Die Zahlung hat vor Aushändigung des Ausweises mittels EC-Zahlung zu erfolgen. Eine Verlängerung wird kostenfrei erteilt.
9. Der Unterzeichner erklärt hiermit, alle Angaben wahrheitsgemäß eingetragen, alle vorgenannten Hinweise und die Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung der EU zur Kenntnis genommen zu haben.